

	<i>Beitritt</i>	<i>Austritt</i>
49. Polen (F)	10. I. 1920	1)
50. Portugal	8. 4. 1920	
51. Rumänien	14. 9. 1920	2)
52. El Salvador	10. 3. 1920	10. 8. 1939
53. Schweden	9. 3. 1920	
54. Schweiz	8. 3. 1920	
55. Spanien 3)	10. I. 1920	9. 5. 1941
56. Südafrika	10. I. 1920	
57. Thailand (Siam)	10. I. 1920	
58. Tschecho-Slowakei (F)	10. I. 1920	4)
59. Türkei	18. 7. 1932	
60. Ungarn	18. 9. 1922	11. 4. 1941
61. U. d. S. S. R.	18. 9. 1934	14. 12. 1939 (Ausschluß)
62. Uruguay	10. I. 1920	
63. Venezuela	3. 3. 1920	11. 7. 1940.

Die Eingliederung der baltischen Staaten in die Sowjet-Union

I.

Wenn man einen Rückblick auf die Grundlinien der Beziehungen der Sowjetregierung zu den baltischen Staaten wirft, die ihr unabhängiges staatliches Dasein dem Zusammenbruch des Russischen Reiches verdanken, so lassen sich folgende politische Tendenzen feststellen.

Die bolschewistische Revolution hat einen radikalen Bruch mit der nationalen Politik des vorrevolutionären Rußlands mit sich gebracht, aber zugleich auch die Idee der Weltmission des Kommunismus ins Leben gerufen. Einerseits wurde bereits in der »Deklaration der Rechte der Völker Rußlands« vom 2./15. November 1917⁵⁾ erklärt, daß der Rat der Volkskommissare »das Recht der Völker Rußlands auf

eine Delegation vertreten, da es am 8. Januar 1920 den Versailler Vertrag ratifiziert hatte und telegraphisch davon den Generalsekretär benachrichtigte. In einem am 30. Juli 1920 zusammengestellten Verzeichnis der Mitglieder wurde jedenfalls Panama aufgeführt (vgl. Journ. Off. 1920, p. 299).

¹⁾ Die Mitgliedschaft ist durch den Untergang des polnischen Staates und seine Aufteilung zwischen Deutschland und der Sowjetunion im Verträge vom 28. September 1939 de facto erloschen.

²⁾ Die Mitgliedschaft wurde am 11. Juli 1940 gekündigt.

³⁾ Spanien hatte bereits einmal am 8. September 1926 die Mitgliedschaft gekündigt, diese Kündigung aber am 22. März 1928 zurückgenommen.

⁴⁾ Die Mitgliedschaft ist durch die Auflösung der Tschecho-Slowakei und die deutsch-tschechische Einigung vom 15. März 1939 de facto erloschen.

⁵⁾ Sobranie Uzakonenij 1917/18, Art. 18; deutsche Übersetzung H. Klibanski, Die Gesetzgebung der Bolschewiki, Leipzig und Berlin 1920, S. 1ff.

freie Selbstbestimmung bis zur Lostrennung und Gründung eines selbständigen Staates« zu einem der Grundsätze erhoben habe, die seine Nationalitätenpolitik leiten sollen¹⁾. Andererseits konnten die kommunistischen Expansionsbestrebungen vor den Grenzen der Völker, die sich von Rußland lostrennen wollten und deren Lostrennung letzten Endes auch durch die Furcht vor der Bolschewisierung bestimmt wurde, selbstverständlich keinen Halt machen. Ein effektives Hindernis zur bolschewistischen Durchdringung des Baltikums bildeten aber die Bestimmungen des Friedensvertrages von Brest-Litowsk vom 3. März 1918²⁾, wonach die Polen, Kurland und Litauen umfassenden Gebiete der russischen Staatshoheit entzogen (Art. III)³⁾ und Estland und Livland von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt und einer deutschen Polizeimacht unterstellt wurden (Art. VI Abs. 2). Später, und zwar im Ergänzungsvertrag vom 27. August 1918 zu dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk⁴⁾ (Art. 7) erfolgte auch ein Verzicht seitens Sowjetrußlands auf staatliche Hoheit über Estland und Livland.

Der deutsche Zusammenbruch hatte die Aufhebung dieser vertraglichen Bestimmungen zur unmittelbaren Folge. Nach dem Waffenstillstandsabkommen vom 11. November 1918 mußte Deutschland auf den Vertrag von Brest-Litowsk und seine Zusatzverträge verzichten⁵⁾. Die Sowjetregierung ihrerseits »annulierte« den Friedensvertrag von Brest-Litowsk mit allen seinen Zusatzverträgen durch ein Dekret vom 13. November 1918⁶⁾. Dabei kamen sofort die rein klassenpolitischen kommu-

1) Dieser Deklaration folgte bereits am 28. November 1917 die Ausrufung der Unabhängigkeit Estlands (Text siehe Malbone W. Graham, *New Governments of Eastern Europe*, New York 1927, S. 646). Ein in Walk zusammengetretener lettischer Nationalrat erklärte am 19. November 1917 Lettland für eine autonome Einheit, deren Status und deren Innen- und Außenpolitik durch die lettische Nationalversammlung und Volksabstimmung festgesetzt werden sollten (Text siehe Graham, a. a. O. S. 687). Diese Deklaration enthielt implicite eine Unabhängigkeitserklärung (vgl. *The Baltic States Estonia, Latvia, Lithuania. Prepared by the Information Department of the Royal Institute of International Affairs*, 1938, S. 20). In Litauen, das gänzlich unter deutscher Okkupation stand, nahm der bereits im September 1917 gebildete litauische Landesrat am 11. Dezember 1917 eine Erklärung an (abgedruckt bei P. Klimas, *Der Werdegang des Litauischen Staates von 1915 bis zur Bildung der provisorischen Regierung im November 1918*, Berlin 1919, S. 107), in der die Wiederherstellung eines unabhängigen litauischen Staates mit der Hauptstadt Wilna und seine Abtrennung von allen staatlichen Verbindungen, die mit anderen Staaten bestanden haben, proklamiert wurde. Die Erklärung vom 11. Dezember 1917 enthielt aber zugleich eine Bestimmung über ein ewiges, festes Bundesverhältnis mit dem Deutschen Reich.

2) RGBl. 1918, S. 480.

3) Vgl. Strupp, *Die Friedensverträge*, Bd. I. *Die Ostfrieden*, Berlin 1918, S. 250.

4) RGBl. 1918, S. 1154.

5) Art. XV des Waffenstillstandsabkommens: siehe *Jahrbuch des Völkerrechts*. Herausgegeben von Th. Niemeyer, Bd. VIII, S. 714.

6) *Sobranie Uzakonenij 1917/18*, Art. 947.

nistischen Expansionsbestrebungen der Sowjetregierung zum Vorschein. In dem Dekret vom 13. November 1918 wurden nicht nur ausdrücklich alle im Brester Frieden vereinbarten Gebietsabtretungen für ungültig erklärt, sondern auch die werktätigen Massen der »vom Joch des deutschen Imperialismus« befreiten Gebiete zum Bund mit den Arbeitern und Bauern Rußlands aufgerufen: Die RSFSR., hieß es im Dekret, verspreche ihnen volle Unterstützung in ihrem Kampf für die Einführung der sozialistischen Regierung der Arbeiter und Bauern. Diese Gefahr der Bolschewisierung des Baltikums wurde von den Alliierten beim Abschluß des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 erkannt: Gemäß Art. XII Abs. 2 dieses Abkommens wurde die Zurückziehung der deutschen Truppen aus den Gebieten, die vor dem Kriege zu Rußland gehörten, erst zu einem Zeitpunkt vorgesehen, der von den Alliierten bestimmt werden sollte¹⁾. Die Revolutionierung der deutschen Truppen im Baltikum ging aber nach dem Novemberumsturz in steigendem Maße vor sich²⁾, so daß dem Bolschewismus kein ernster Widerstand geleistet werden konnte.

Dieser Widerstand mußte bereits von den nationalen Regierungen der baltischen Länder organisiert werden, die gleich nach dem deutschen Zusammenbruch die Ausübung der Staatsgewalt in ihre Hände nahmen. Der estnische Nationalrat kam am 20. November 1918 zusammen und bekräftigte die Vollmachten der bereits am 24. Februar 1918 gebildeten nationalen estnischen Regierung³⁾. In Lettland begann der Nationalrat am 18. November 1918 zu tagen und bildete eine provisorische Regierung mit Herrn Ulmanis an ihrer Spitze⁴⁾. Die litauische Nationalversammlung trat erst am 17. Januar 1919 zusammen, aber der bereits am 28. Oktober 1918 einberufene Staatsrat hatte die Grundlagen einer provisorischen Verfassung ausgearbeitet und am 11. November 1918 eine vorläufige Regierung gebildet⁵⁾.

Die bolschewistische Invasion des Baltikums begann Ende November 1918: sie führte zu der Besetzung des größten Teiles von Estland; am 2. Januar 1919 rückten die bolschewistischen Truppen in Riga ein, die lettische Regierung nach Libau vertreibend, am 5. Januar 1919 wurde Wilna von den roten Truppen besetzt, wobei die litauische Re-

¹⁾ Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. VIII, S. 714: »Toutes les troupes allemandes qui se trouvent actuellement dans les territoires qui faisaient partie avant la guerre de la Russie devront également rentrer dans les frontières de l'Allemagne définies comme ci-dessus, dès que les Alliés jugeront le moment venu, compte tenu de la situation intérieure de ces territoires.«

²⁾ Siehe vor allem Claus Grimm, Jahre deutscher Entscheidung im Baltikum 1918/1919, Essen 1939, S. 117 ff.

³⁾ Graham, a. a. O. S. 263; The Baltic States, S. 23.

⁴⁾ Graham, a. a. O. S. 329; The Baltic States, S. 23 f.

⁵⁾ Klimas, a. a. O. S. XXXV f.

gierung nach Kowno flüchten mußte. In den besetzten Gebieten wurden Sowjetrepubliken ausgerufen, die von der Regierung der RSFSR. sofort anerkannt wurden. Am 8. Dezember 1918 erfolgte die Anerkennung Sowjetestlands¹⁾ und am 22. Dezember 1918 wurden gleichlautende Dekrete erlassen über die Anerkennung Sowjetlettlands und Sowjetlitauens²⁾, wobei die russische Sowjetregierung in allen drei Dekreten (Art. 2) allen russischen Militär- und Zivilbehörden, die mit den baltischen Staaten in Berührung kommen sollten, die Pflicht auferlegte, den Sowjetregierungen der Randstaaten jegliche Hilfe in ihrem Kampf für die Befreiung ihrer Länder vom Joch der Bourgeoisie zu gewähren.

Während der Kampf der Bolschewisten und ihrer Gegner im Baltikum vor sich ging, tagte in Paris die Friedenskonferenz der Alliierten. Rußland war auf ihr offiziell nicht vertreten. Weder die Sowjetregierung noch die antibolschewistischen russischen Regierungen, die die Moskauer Regierung in den Bürgerkriegsjahren bekämpften, durften ihre offiziellen Abordnungen nach Paris schicken. Jedoch bestand für die Gegner der Sowjetregierung die Möglichkeit, dem Obersten Rat der Alliierten ihren Standpunkt darzulegen. Dabei wurde auch die Stellungnahme des nationalen antibolschewistischen Rußlands zu der Rechtslage der baltischen Länder zur Geltung gebracht. Die Vertreter des nationalen Rußlands sprachen sich gegen die Anerkennung der Unabhängigkeit dieser Länder aus und waren nur bereit, ihnen eine Autonomie zu gewähren³⁾.

Am 9. März 1919 richtete die russische Politische Konferenz in Paris eine Note an die Friedenskonferenz⁴⁾, in der vorgeschlagen wurde, alle Fragen, die die Territorien des Russischen Reiches in den Grenzen von 1914 mit Ausnahme des ethnographischen Polens betreffen, wie auch alle die künftige Stellung der einzelnen Völker innerhalb dieser

¹⁾ Das Dekret vom 8. Dezember 1918 ist abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, *Meždunarodnaja politika novejšego vremeni v dogovorach, notach i deklaracijach* (Die Internationale Politik der neuesten Zeit in Verträgen, Noten und Deklarationen), Teil II, Moskau 1926, S. 206f.

²⁾ *Sobranie Uzakonenij 1917/18*, Artt. 1005 und 1006.

³⁾ Es muß dabei hervorgehoben werden, daß bereits die Vorgängerin der Sowjetregierung — die russische Provisorische Regierung — dem Gouvernement Estland durch eine Verordnung vom 30. März/12. April 1917 eine lokale Autonomie gewährt hat (diese Verordnung über die provisorische Organisation der Verwaltung und der Selbstverwaltung im Gouvernement Estland ist abgedruckt in *Sbornik Ukazov i Postanovlenij Vremennago Pravitel'stva*, Bd. 1, Petrograd 1917, S. 255ff.). Eine Durchführungsverordnung zu dieser Verordnung ist am 22. Juni/5. Juli 1917 erlassen worden (a. a. O. Bd. 2, Petrograd 1917, S. 174ff.). Am 22. Juni/5. Juli 1917 wurde durch eine entsprechende Verordnung auch den Gouvernements Livland und Kurland eine auf territorialer Grundlage aufgebaute lokale Autonomie gewährt (a. a. O. Bd. 2, S. 185ff.).

⁴⁾ Abgedruckt bei David Hunter Miller, *My Diary At the Conference of Paris*, Bd. XVII, S. 405ff.

Grenzen betreffenden Fragen nicht ohne Zustimmung des russischen Volkes zu entscheiden und, solange das russische Volk nicht in der Lage sei, seine Meinung frei zu äußern, die einzelnen nationalen Regierungen, die in den einzelnen ehemals russischen Gebietsteilen eingesetzt seien, nur als Körperschaften, die ihre Regierungsbefugnisse provisorisch ausüben, anzuerkennen¹⁾.

Am 24. Mai 1919 gab die russische Politische Konferenz aus Anlaß der Bildung des Ausschusses für baltische Angelegenheiten in einer Note an den Vorsitzenden der Friedenskonferenz ihren Standpunkt über die Gestaltung des politischen Status der baltischen Provinzen bekannt: Rußland könne auf diese Provinzen nicht verzichten und zwar aus geographischen, wirtschaftlichen und strategischen Gründen, aber es sei bereit, diesen Provinzen eine weitgehende Autonomie zu gewähren, allerdings unter der Bedingung, daß die Rechte der nationalen Minderheiten und insbesondere der russischen sichergestellt würden²⁾. Im Mai

¹⁾ Miller, a. a. O. S. 407: »... the Russian Political Conference propose to the Peace Conference to adopt the following motion:

1. The Powers recognize that (a) all questions concerning the territories of the Russian Empire in the limits of 1914, with the exception of ethnographic Poland, (b) as well as the questions relative to the future status of the nationalities included in these limits, cannot be solved without the consent of the Russian people. No decisive solution could consequently be interposed on this subject so long as the Russian people is not in a position to freely manifest its will and to participate in the settlement of these questions.

2. Desirous, on the other hand, to support the efforts of the nationalities to organize their national life and protect it against anarchical decomposition, the Powers decide to put them, while waiting for the final settlement, under a provisional régime answering the present necessities, and in the first place the economic, financial and military needs of the populations interested. To this end, they are disposed to consider as actual Powers the authorities established by those nationalities in so far as they act upon democratic principles and enjoy their support of the populations and are consequently ready to give their aid to the populations for their political and economic organization.«

²⁾ Miller, a. a. O. Bd. XVIII, S. 449ff. In der Note heißt es:

»As far as the three provinces of Livonia, Esthonia, and Courland are concerned and which are generally known under the common name of Baltic Provinces, their geographical situation binds them especially to Russia. Imperious economic necessity forced the Russian people to sustain a long struggle in order to gain access to the sea. During three hundred years since this purpose has been reached, Russia has made a tremendous effort to develop the ports which are indispensable to her commerce as well as a system of railroads, constructed at great expense to carry to these ports a large part of the Russian exports. The Baltic provinces have largely profited by it, for the prosperity of the country is due for a large part precisely to favorable economic conditions resulting from the fact that they were part of Russia. Finally the defense of Russia and of her two Capitals depends largely on the possession of the territories on the shore of the Baltic.

For all these reasons, Russia will never be able to give up the provinces in question, but animated with a sincere desire to satisfy as fully as possible the aspirations of the peoples whose fate is bound to hers, New Russia shall grant a wide autonomy to the populations of these provinces under conditions naturally that the rights of all the national minorities and especially those of the Russians shall be duly safeguarded.«

1919 konnte der Leiter der antibolschewistischen Bewegung in Sibirien, Admiral Kolčak, große militärische Erfolge erzielen, und die Frage der Anerkennung der von ihm gebildeten Regierung durch die Alliierten kam auf die Tagesordnung. Am 26. Mai 1919 teilten die Alliierten Admiral Kolčak die Bedingungen mit, unter deren Annahme sie ihm eine weitere Unterstützung versprachen¹⁾. Eine dieser Bedingungen lautete:

»that if a solution of the relations between Esthonia, Latvia, Lithuania and the Caucasian and Transcaspian territories and Russia is not speedily reached by agreement the settlement will be made in consultation and co-operation with the League of Nations, and that until such settlement is made the Government of Russia agrees to recognise these territories as autonomous and to confirm the relations which may exist between their *de facto* Governments and the Allied and Associated Governments.«²⁾

In der Antwort, die Kolčak am 4. Juni 1919 den Alliierten erteilte³⁾, war, entsprechend der auch in dem Memorandum der russischen Politischen Konferenz in Paris vertretenen Ansicht, nur von der nationalen Autonomie in den baltischen Ländern die Rede:

»We are fully disposed at once to prepare for the solution of the questions concerning the fate of the national groups in Esthonia, Latvia, Lithuania, and of the Caucasian and Transcaspian countries, and we have every reason to believe that a prompt settlement will be made, seeing that the Government is assuring as from the present time, the autonomy of the various nationalities. It goes without saying that the limits and conditions of these autonomous institutions will be settled separately as regards each of the nationalities concerned.

And even in case difficulties should arise in regard to the solution of these various questions, the Government is ready to have recourse to the collaboration and good offices of the League of Nations with a view to arriving at a satisfactory settlement.«

Am 12. Juni 1919 teilten die Alliierten dem Admiral Kolčak mit, daß sie den Ton seiner Antwort begrüßten und daß sie ihm auch weiterhin Unterstützung leisten würden⁴⁾.

Im Einklang mit ihrer Antwort an die Alliierten Mächte vom 4. Juni 1919 hat die Regierung des Admirals Kolčak die Unabhängigkeit der baltischen Randstaaten niemals anerkannt. Diese Stellung-

¹⁾ Siehe Foreign Relations of the United States 1919. Russia, Washington 1937, S. 367 ff.

²⁾ Eine interessante Auslegung dieses Punktes der Bedingungen durch den Vertreter Kolčaks in den Vereinigten Staaten, der auch die amerikanische Delegation auf der Friedenskonferenz beirat, enthält die Note des Generalsekretärs der amerikanischen Delegation Grew an Lansing vom 25. Juni 1919 (Foreign Relations, a. a. O. S. 385 f.): »Autonomous development is to be assured within the boundaries of the reconstituted Russian State with proper arrangements guaranteeing the rights of the nationalities but without prejudice to the sovereignty and unity of Russia.«

³⁾ Abgedruckt in Foreign Relations, a. a. O. S. 375 ff.

⁴⁾ Foreign Relations, a. a. O. S. 378 f.

nahme trat besonders klar zutage, als der unter Kolčak stehende, aber seine militärischen Operationen gegen die Bolschewisten von estnischem Gebiet aus führende General Judenič unter dem Druck der politischen Lage, die eine Verständigung mit der estnischen Regierung unumgänglich machte, am 7. August 1919 die Unabhängigkeit Estlands, wenn auch bedingt, anerkannte und sich der estnischen Regierung gegenüber verpflichtete, um eine solche Anerkennung auch den Admiral Kolčak und die Pariser russische Politische Konferenz zu bitten¹⁾: Die diplomatischen Vertreter Kolčaks desavouierten sofort den Schritt Judeničs und erklärten, daß er auf eigene Gefahr gehandelt habe²⁾. Selbst als Friedensverhandlungen zwischen der Sowjetregierung und der nationalen estnischen Regierung auf der Grundlage der Anerkennung des nationalen Estlands in Aussicht standen und die Engländer Admiral Kolčak baten, der Sowjetregierung zuvorzukommen und seinerseits Estland anzuerkennen, weigerte sich der Oberste Leiter der antibolschewistischen russischen Kräfte, diesen Schritt zu tun³⁾.

Inzwischen hatte die Sowjetregierung, die bereits unter dem militärischen Druck der Esten ihre Truppen aus dem estnischen Gebiet zurückgezogen und gegen ihre Gegner in Südrußland und in Sibirien noch immer zu kämpfen hatte, den Entschluß gefaßt, die von ihr anerkannten Sowjetregierungen der baltischen Länder preiszugeben und sich mit dem Bestehen der nicht-kommunistischen Regierungen dieser Länder abzufinden. Die estnische Regierung, die den Krieg nur als Abwehr der bolschewistischen Invasion betrachtete, hatte keinen Anlaß, die Verhandlungsangebote der Sowjetregierung abzulehnen. Als im September 1919 die Sowjetregierung Estland vorschlug, Friedensverhandlungen einzuleiten, stellte die estnische Regierung als Voraussetzung dieser Verhandlungen nur die Bedingung des gleichzeitigen Friedensangebots an Lettland, Litauen und Finnland; diese Angebote wurden sowjetrussischerseits am 11. September 1919 gemacht⁴⁾. Die

¹⁾ Siehe Gabriel Heumann, *Aspects juridiques de l'indépendance estonienne*, Anvers 1937, S. 99. Die Anerkennung war bedingt, weil sie erst nach der Besetzung Petrograds durch Judenič in Kraft treten sollte.

²⁾ Siehe die Note der russischen Botschaft in Washington an das Department of State vom 29. August 1919 (*Foreign Relations*, a. a. O. S. 705f.): »Action, if any, taken by General Youdenich relative to recognizing the independence of Esthonia has been entirely of his own initiative and responsibility. No authority to this effect has been given to General Youdenich«.

³⁾ Siehe das Telegramm des Secretary of State ad interim Phillips an den amerikanischen Botschafter in London Davis vom 23. Oktober 1919: *Foreign Relations*, a. a. O. S. 727f.

⁴⁾ Siehe die von der estnischen Delegation in Paris dem Vorsitzenden der Pariser Friedenskonferenz vorgelegte Denkschrift vom 29. September 1919 (*Foreign Relations*, a. a. O. S. 715ff.), in welcher die Lage Estlands geschildert und die Gründe, die die estnische Regierung bewogen haben, das Verhandlungsangebot anzunehmen, dargelegt werden.

nichtoffiziellen Verhandlungen zwischen Sowjetrußland und Estland, die in Pskov im September 1919 begannen¹⁾, wurden aus Anlaß der Offensive der russischen Emigranten-Armee des Generals Judenič abgebrochen, die im Oktober 1919 vom estnischen Gebiet aus bis in die Vororte von Petrograd vordrang. Nach dem Zusammenbruch dieser Offensive wurden die sowjetrussisch-estnischen Verhandlungen wieder aufgenommen und zwar, ohne daß Estland auf den gemeinsamen Verhandlungen mit allen baltischen Ländern bestand; am 5. Dezember 1919 fand in Dorpat die Eröffnung der offiziellen sowjetrussisch-estnischen Friedenskonferenz statt²⁾. Art. 2 des daraufhin am 2. Februar 1920 geschlossenen Friedensvertrages zwischen der RSFSR. und Estland³⁾ lautete:

»Ausgehend von dem von der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik verkündeten Rechte aller Völker auf freie Selbstbestimmung bis zur vollständigen Trennung vom Staate, zu deren Bestand sie gehören, erkennt Rußland unbedingt die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Estnischen Staates an und verzichtet freiwillig und für ewige Zeiten auf alle Souveränitätsrechte, die Rußland hinsichtlich des estnischen Volkes und Landes kraft der früheren Rechtsordnung und auf Grund internationaler Verträge zustanden, die in dem hier bezeichneten Sinne für die Zukunft ihre Kraft verlieren. Aus der früheren Zugehörigkeit zu Rußland erwachsen für das estnische Volk und Land keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland.«⁴⁾

Mitte Januar 1920 erklärte die lettische Regierung, daß sie ihre militärische Aktion gegen Sowjetrußland einstelle; gleichzeitig gab die lettische Sowjetregierung bekannt, daß sie sich »mit der Übergabe ihrer Funktionen an das Zentralkomitee der lettischen kommunistischen Partei« aufgelöst habe⁵⁾. Am 26. März 1920 schlug der lettische Außen-

¹⁾ Siehe Godovoj otčet NKID k VIII s'ezdu sovetov, 1919—1920 (Jahresbericht des Volkskommissariats für Auswärtiges, dem VIII. Rätekongreß vorgelegt. 1919—1920), Moskau 1921, S. 11.

²⁾ Godovoj otčet ... (Jahresbericht ...), S. 11 ff., wo auch über den Verlauf der Verhandlungen berichtet wird.

³⁾ Siehe Sbornik dejstvjuščich dogovorov, soglašenij i konvencij, zaključennyh s inostrannymi gosudarstvami (Sammlung der mit ausländischen Staaten geschlossenen geltenden Verträge, Abkommen und Konventionen) (zitiert »Sbornik«) Bd. I—II, 3. Aufl., Moskau 1935, S. 216 ff. Deutsche Übersetzung: Dr. Heinrich Freund, Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918/23, Leipzig und Berlin 1924, S. 44 f.

⁴⁾ In dem am 25. November 1921 in Moskau geschlossenen Verträge zwischen der Sowjetukraine und Estland (Sbornik, I—II, 3. Aufl., S. 234 ff.) wurden auch Bestimmungen über die Anerkennung der Unabhängigkeit Estlands vereinbart. Art. 1 des Vertrages lautete: »Die durch den Willen ihrer Völker gebildete Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik und die Estnische Demokratische Republik erkennen sich gegenseitig unbedingt als selbständige, unabhängige und souveräne Staaten an mit allen aus dieser Anerkennung sich ergebenden Folgen in den Staatsgrenzen, die durch jeden der Vertragsschließenden Teile mit Rußland und anderen Nachbarstaaten festgesetzt sind.«

⁵⁾ Godovoj otčet ... (Jahresbericht ...) S. 21.

minister der Sowjetregierung vor, Friedensverhandlungen in Moskau einzuleiten, und am 16. April 1920 trat die sowjetrussisch-lettische Friedenskonferenz zusammen¹⁾. In dem am 11. August 1920 unterzeichneten Friedensvertrag entspricht Art. 2, enthaltend die Anerkennung der Unabhängigkeit Lettlands, fast wörtlich dem Art. 2 des sowjetrussisch-estnischen Friedensvertrages²⁾.

Im litauischen Landesrat erklärte die Regierung Ende Februar 1920, daß sie bereit sei, einen Friedensvertrag mit Sowjetrußland zu schließen³⁾. Nach einigen Auseinandersetzungen über die Vorbedingungen der Friedensverhandlungen⁴⁾ trat die Friedenskonferenz am 9. Mai in Moskau zusammen⁵⁾. Art. 1 des am 12. Juli 1920 in Moskau geschlossenen sowjetrussisch-litauischen Vertrages⁶⁾ entspricht wiederum fast wörtlich dem Art. 2 des sowjetrussisch-estnischen Friedensvertrages und enthält die bedingungslose Anerkennung der Unabhängigkeit Litauens und einen Verzicht für alle Zeiten auf alle souveränen Rechte Rußlands auf das litauische Volk und sein Gebiet⁷⁾.

In den Verträgen der baltischen Staaten mit Sowjetrußland war ihre Staatsgrenze gegenüber ihrem östlichen Nachbarn genau festgesetzt. Es mußten noch die Grenzen zwischen den einzelnen Randstaaten be-

1) Godovoj otčet . . . (Jahresbericht . . .) S. 22.

2) Sbornik, I—II, 3. Aufl., S. 57ff.; deutsche Übersetzung: Freund, a. a. O. S. 96ff. — Gleicherweise entspricht Art. 1 des Vertrages vom 3. August 1921 zwischen der Sowjetukraine und Lettland (Sbornik, a. a. O. S. 72ff.) dem bereits wiedergegebenen Art. 1 des sowjetukrainisch-estnischen Vertrages.

3) Godovoj otčet . . . (Jahresbericht . . .) S. 22.

4) Ibid. — In einem Telegramm vom 31. März 1920 teilte der litauische Außenminister Woldemaras der Sowjetregierung mit, daß Litauen bereit sei, Frieden zu schließen unter der Voraussetzung, daß ihm die Gouvernements von Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki zugeteilt werden. Die Sowjetregierung gab am 2. April bekannt, daß sie bereit sei, einen Vertrag mit Litauen zu schließen auf der Grundlage der Anerkennung seiner Unabhängigkeit in den ethnographischen Grenzen. Am 4. April teilte Woldemaras mit, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit Litauens nicht Gegenstand einer Vertragsbestimmung sein dürfe, sondern daß sie vor dem Beginn der Verhandlungen stattfinden solle; ferner forderte er für Litauen die Städte Wilna und Grodno. In einem Antworttelegramm vom 8. April teilte die Sowjetregierung mit, daß sie die Unabhängigkeit Litauens anerkenne, daß aber diese Anerkennung juristisch bekräftigt werden müsse, was in einem Verträge zu geschehen habe; was Wilna und Grodno anbetreffe, so sei die Sowjetregierung bereit, sie Litauen zuzuerkennen, falls diese Zuerkennung dem ethnographischen Grundsatz entspreche: das müsse aber erst auf der Konferenz bewiesen werden. Daraufhin benachrichtigte Woldemaras die Sowjetregierung über den Tag der Abfahrt der litauischen Delegation nach Moskau.

5) Ibid.

6) Sbornik, I—II, 3. Aufl., S. 88ff.; deutsche Übersetzung: Freund, a. a. O. S. 115ff.

7) In einem am 14. Februar 1921 in Moskau geschlossenen sowjetukrainisch-litauischen Verträge (Sbornik, I—II, 3. Aufl., S. 101ff.) entspricht wiederum Art. 1 dem oben zitierten Art. 1 des sowjetukrainisch-estnischen Vertrages.

stimmt werden: dies geschah für die estnisch-lettische Grenze durch das auf dem Schiedsspruch des Obersten Tallents vom 1.—3. Juli 1920 fußende Abkommen vom 19. Oktober 1920¹⁾, das später durch ein Abkommen vom 1. November 1923 ergänzt wurde²⁾, für die lettisch-litauische Grenze durch das auf dem Schiedsspruch von Professor Simpson fußende Abkommen vom 14. Mai 1921³⁾. Die vertragliche Festsetzung der litauisch-polnischen Grenze blieb wegen des Wilna-Streites aus.

Die Verträge, die die Sowjetregierung mit den baltischen Staaten 1920 geschlossen hat, bildeten die Grundlage der Beziehungen dieser Staaten zu Sowjetrußland fast volle 20 Jahre. Die ersten Jahre dieses Zeitabschnittes verliefen noch in einer Atmosphäre des Mißtrauens der baltischen Regierungen gegenüber der Sowjetregierung, die ihre Sympathien für die kommunistische Bewegung in den baltischen Ländern nicht verhehlte, obwohl sie direkte Einmischungsversuche in Abrede stellte⁴⁾.

¹⁾ Eesti Lepingud Välisriikidega, Bd. I, 1919—1921, S. 22 f.

²⁾ Eesti Lepingud Välisriikidega, Bd. III, 1923, S. 216 ff.

³⁾ Recueil des Traités conclus par la Lithuanie avec les Pays Etrangers, Bd. I Kaunas 1930, S. 91 ff.

⁴⁾ Über die Reibereien, die dadurch hervorgerufen waren, daß in den Randstaaten die Aktivität der Kommunisten der Sowjetregierung zur Last gelegt wurde, wogegen in Sowjetrußland die Verfolgung der Kommunisten im Baltikum und die Unterstützung der russischen Emigranten Gegenstand der Beschwerden bildeten, berichtet Godovoj otčet NKID k IX s'ezdu sovetov (Jahresbericht des Volkskommissariats für Auswärtiges dem IX. Rätekongreß vorgelegt), Moskau 1921, S. 22 ff., ferner Meždunarodnaja politika RSFSR v 1922 g. Otčet Narodnogo Kommissariata po Inostrannym Delam (Die internationale Politik der RSFSR im Jahre 1922. Bericht des Volkskommissariats für Auswärtiges), Moskau 1923, S. 36 ff. — Ein typisches Beispiel der Zwischenfälle aus diesem Zeitabschnitt bietet der sowjetrussisch-estnische Notenaustausch vom Februar 1921 (siehe Ključnikov und Sabanin, a. a. O. Bd. III, Teil I, Moskau 1928, S. 88 f.): In Estland wurden drei estnische Kommunisten wegen Spionage zum Tode verurteilt, Litvinov (damals sowjetrussischer Gesandter in Reval [Tallinn]) bat um ihre Ausweisung nach Sowjetrußland; der estnische Außenminister empfand diese Bitte als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des estnischen Staates; in der Antwortnote Litvinovs vom 21. Februar 1921, in der die Intervention in Abrede gestellt wurde, hieß es u. a. »Allgemein bekannt ist die lebhafteste Teilnahme, die meine Regierung für das Schicksal der in verschiedenen Ländern wegen kommunistischer Ideen verfolgten Personen hat, und eine aufmerksame Stellungnahme zu dem Eintreten meiner Regierung für sie kann nur zu der Festigung der friedlichen Beziehungen zwischen Sowjetrußland und den entsprechenden Ländern beitragen.« In dem Jahresbericht des Volkskommissariats für Auswärtiges für das Jahr 1923 wurde schon betont, daß die Beziehungen Sowjetrußlands zu den Randstaaten sich normalisiert hätten und immer freundschaftlicher wurden (siehe Godovoj otčet za 1923 god k II s'ezdu sovetov (Jahresbericht für das Jahr 1923 dem II. Rätekongreß vorgelegt), Moskau 1924, S. 58 f., 70). Ende 1924 kam es jedoch wieder zu einer Verschärfung der sowjetrussisch-estnischen Beziehungen aus Anlaß des kommunistischen Aufstandes in Tallinn und seiner Unterdrückung (siehe Godovoj otčet za 1924 god k III s'ezdu sovetov (Jahresbericht für das Jahr 1924 dem III. Rätekongreß vorgelegt), Moskau 1925, S. 92 f.). In den darauffolgenden 15 Jahren waren ernstere Zwischenfälle nicht mehr zu verzeichnen.

Im weiteren wurde zwischen der Sowjet-Union und den baltischen Ländern eine Reihe von Verträgen geschlossen, die der Festigung des status quo dienen sollten. Litauen, das wegen seiner nicht beigelegten Auseinandersetzung mit Polen zu einer Annäherung an die UdSSR. immer geneigt war, schloß bereits am 28. September 1926 einen Nichtangriffsvertrag mit der Sowjet-Union¹⁾, der den sowjetrussisch-litauischen Friedensvertrag vom 12. Juli 1920 für die Grundlage der gegenseitigen Beziehungen der beiden Länder erklärte und die Vertragsparteien verpflichtete, ihre Souveränität und territoriale Integrität gegenseitig zu respektieren²⁾. Der Vertrag, der ursprünglich auf fünf Jahre geschlossen worden war (ausgenommen die Bestimmungen über die gegenseitige Achtung der Souveränität und territorialen Integrität, die ohne zeitliche Beschränkung gelten sollten), wurde durch ein Protokoll vom 6. Mai 1931³⁾ auf weitere fünf Jahre verlängert mit automatischer Verlängerung auf je ein weiteres Jahr, falls keine Kündigung des Vertrages sechs Monate vor seinem Ablauf erfolgte. Durch ein weiteres Protokoll vom 4. April 1934⁴⁾ wurde in Abänderung des Protokolls vom 6. Mai 1931 die Geltungsdauer des Nichtangriffsvertrages bis zum 31. Dezember 1945 festgesetzt.

Im Jahre 1926 wurden auch Besprechungen der Sowjetunion mit Finnland, Estland und Lettland eingeleitet zwecks Abschlusses eines Garantiepaktes⁵⁾. Sie wurden abgebrochen, weil die genannten baltischen Staaten dem Beispiel Litauens, das gerade einen separaten Nichtangriffsvertrag mit der Sowjetunion abgeschlossen hatte, nicht folgen wollten und auf gemeinsame Verhandlungen Wert legten, während die Sowjetunion Verhandlungen mit einem baltischen Block ablehnte. Als aber Ende 1926 in Lettland eine linksradikale Regierung ans Ruder kam, wurden zweiseitige sowjetrussisch-lettische Besprechungen in die Wege geleitet, und am 9. März 1927 wurde ein Nichtangriffsvertrag paraphiert, zu dessen Unterzeichnung es allerdings nicht gekommen ist. Erst am 5. Februar 1932 wurde ein Nichtangriffsvertrag zwischen Lettland und der UdSSR. geschlossen⁶⁾, durch welchen die vertragschließen-

¹⁾ v. Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I, Berlin 1936, S. 204ff.

²⁾ Art. 1. »Le Traité de paix entre la Lithuanie et la Russie conclu à Moscou le 12 juillet 1920, et dont toutes les dispositions conservent leur vigueur et leur inviolabilité, demeure la base des relations entre l'Union des Républiques soviétistes socialistes et la République de Lithuanie«.

Art. 2. »La République de Lithuanie et l'Union des Républiques soviétistes socialistes s'engagent mutuellement à respecter en toutes circonstances leur souveraineté respective, ainsi que leur intégrité et inviolabilité territoriales«.

³⁾ v. Gretschaninow, a. a. O. S. 209f.

⁴⁾ v. Gretschaninow, a. a. O. S. 210f.

⁵⁾ Siehe (auch zum Weiteren) E. Sobolevitch, Les Etats baltes et la Russie soviétique, Paris s. a., S. 91, 93; v. Gretschaninow, a. a. O. S. 310f., Fußnote 4.

⁶⁾ v. Gretschaninow, a. a. O. S. 310ff.

den Teile sich gegenseitig verpflichteten, keine Gewalthandlungen vorzunehmen, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit des anderen Teiles gerichtet wären¹⁾. Die Geltung dieses Vertrages, der ursprünglich auf 3 Jahre abgeschlossen war, wurde durch ein Protokoll vom 4. April 1934²⁾ bis zum 31. Dezember 1945 verlängert. Am 4. Mai 1932 ist es schließlich auch zu der Unterzeichnung eines Nichtangriffsvertrages zwischen der Sowjetunion und Estland gekommen³⁾. Der Vertrag garantierte die im Dorpater Friedensvertrag vom 2. Februar 1920 festgesetzte Grenze und legte den Vertragschließenden Teilen die Pflicht auf, sich jeglicher Handlungen zu enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit des anderen Teils gerichtet wären⁴⁾. Der Nichtangriffsvertrag wurde ursprünglich auch nur auf drei Jahre geschlossen, später aber wurde seine Geltung durch ein Protokoll vom 4. April 1934⁵⁾ bis zum 31. Dezember 1945 verlängert⁶⁾.

Zwischen dem Nichtangriffsvertrag mit Litauen und den Nichtangriffsverträgen mit den beiden anderen baltischen Staaten liegt zeitlich das sogenannte Litvinov-Protokoll, d. h. das in Moskau am 9. Februar 1929 zwischen Estland, Lettland, Polen, Rumänien und der Sowjetunion unterzeichnete Protokoll über die Inkraftsetzung des Pa-

¹⁾ Art. 1: »Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à s'abstenir de tout acte d'agression dirigé contre l'autre Partie, ainsi que de tout acte de violence dirigé contre l'intégrité et l'inviolabilité territoriales ou contre l'indépendance politique de l'autre Partie, qu'une telle agression ou un tel acte de violence soit entrepris séparément ou de concert avec d'autres Puissances, avec ou sans déclaration de guerre.«

²⁾ v. Gretschaninow, a. a. O. S. 313f.

³⁾ v. Gretschaninow, a. a. O. S. 314ff.

⁴⁾ Art. 1: »Chacune des Hautes Parties contractantes garantit à l'autre Partie l'intégrité des frontières existant entre elles, telles qu'elles ont été fixées par le Traité de paix signé le 2 février 1920, et s'engage à s'abstenir de tout acte d'agression ainsi que de toutes mesures de violence dirigées contre l'intégrité et l'inviolabilité du territoire ou contre l'indépendance politique de l'autre Partie contractante, qu'un tel acte d'agression ou que de telles mesures soient entrepris individuellement ou en commun avec d'autres Puissances, avec ou sans déclaration de guerre.«

⁵⁾ v. Gretschaninow, a. a. O. S. 480f.

⁶⁾ Vgl. die Rede, die Litvinov bei der Unterzeichnung der Protokolle über die Verlängerung der Nichtangriffspakte mit den baltischen Staaten am 4. April 1934 gehalten hat (siehe M. M. Litvinov, *Vnešnjaja politika SSSR. Reči i zavajenija 1927—1935* (Die Außenpolitik der UdSSR. Reden und Erklärungen 1927—1935), Moskau 1935, S. 268f.). In dieser Rede hieß es u. a.: »Wir hatten den Gedanken, fristlose Pakte vorzuschlagen, aber die Fristlosigkeit ist eine Abstraktion, ein philosophischer Begriff, und wir fürchteten, daß ein solches Angebot den Anschein eines deklarativen haben könnte; wir haben jedoch eine konkrete Handlung in Aussicht gehabt. Jedenfalls muß es der ganzen Welt klar sein, daß unser Vorschlag keinen zeitlichen Charakter trägt und daß er nicht durch zufällige Konjunkturmstände hervorgerufen ist, sondern den Ausdruck unserer ständigen fristlosen Friedenspolitik darstellt, ein wesentliches Element derer die Bewahrung der Unabhängigkeit ihrer jungen Staaten bildet.«

riser Vertrages vom 27. August 1928 (des sog. Kellogg-Paktes¹⁾). Unter den dem Litvinov-Protokoll beigetretenen Staaten befindet sich auch Litauen²⁾. Wie die Sowjetunion sind auch alle baltischen Staaten dem Pariser Kriegsächtungspakt beigetreten, die Sowjetunion vor und die baltischen Staaten nach der Unterzeichnung des Litvinov-Protokolls³⁾. Schließlich sollten der Festigung des durch die Friedensverträge von 1920 geschaffenen Rechtszustandes auch die Abkommen über die Definition des Angriffes dienen. An dem Londoner Abkommen vom 3. Juli 1933⁴⁾ waren neben der Sowjetunion auch Estland und Lettland beteiligt⁵⁾; am 5. Juli 1933 wurde in London ein Abkommen über die Definition des Angriffes zwischen der UdSSR. und Litauen unterzeichnet⁶⁾.

Neben der Festigung des status quo durch vertragliche Abmachungen mit der Sowjetunion haben die baltischen Staaten sich bemüht, die Stärkung ihrer Position gegenüber dem östlichen Nachbarn durch die Organisation ihrer engeren Zusammenarbeit auf vertraglichem Wege zu erzielen. Bereits im November 1918 hatte die estnische Delegation in Paris einen Entwurf einer baltischen Liga ausgearbeitet, die allerdings nicht nur die baltischen Staaten im engeren Sinne, sondern auch die skandinavischen Staaten und Polen umfassen sollte⁷⁾. Einer Liga in solch einem Ausmaße, wie auch den weiteren Versuchen der Zusammenkünfte von Riga-Bulduri⁸⁾ (August 1920) und von Warschau (März 1922)⁹⁾, ein baltisches Bündnis ins Leben zu rufen, standen vor allem die gespannten Beziehungen zwischen Litauen und Polen im Wege. Es kam zuerst zu einem Defensivbündnisvertrag zwischen Estland und Lettland, der am 1. November 1923 geschlossen¹⁰⁾ und durch den Vertrag vom 17. Februar 1934 ausgestaltet wurde¹¹⁾. Zu der Bildung einer Entente der baltischen Staaten kam es erst im Jahre 1934: Ein Vertrag über Einvernehmen und Zusammenarbeit zwischen Estland,

1) v. Gretschaninow, a. a. O. S. 271 ff.

2) Litauen ist dem Protokoll am 5. April 1929 beigetreten: v. Gretschaninow, a. a. O. S. 272.

3) v. Gretschaninow, a. a. O. S. 249: die UdSSR. am 27. September 1928, Litauen am 5. April 1929, Estland am 26. April 1929 und Lettland am 23. Juli 1929.

4) v. Gretschaninow, a. a. O. S. 339 ff.

5) Die anderen Vertragsstaaten waren Rumänien, Polen, die Türkei, Persien und Afghanistan. Finnland ist dem Abkommen beigetreten.

6) v. Gretschaninow, a. a. O. S. 346 ff.

7) Siehe Bronius Kazlauskas, L'entente baltique, Paris 1939, S. 85 ff.

8) Kazlauskas, a. a. O. S. 101 ff.; vgl. v. Gretschaninow, a. a. O. S. 12 ff.

9) Kazlauskas, a. a. O. S. 107 ff.; vgl. v. Gretschaninow, a. a. O. S. 105 ff.

10) v. Gretschaninow, a. a. O. S. 135 ff.

11) v. Gretschaninow, a. a. O. S. 137 ff. — Dieser letztere Vertrag sah periodische Konferenzen der Außenminister der beiden Staaten vor, die die Außenpolitik der beiden Länder koordinieren sollten.

Lettland und Litauen wurde am 12. September 1934 geschlossen¹⁾. Art. 1 dieses Vertrages lautete:

»Afin de coordonner leurs efforts pacifiques, les trois Gouvernements s'engagent à se concerter sur les questions de politique extérieure d'une importance commune et à se prêter une aide mutuelle politique et diplomatique dans leurs rapports internationaux.«

Um die Zusammenarbeit zu sichern, wurden periodische Konferenzen der Außenminister der drei Länder vorgesehen (Art. 2)²⁾.

Eine weitere Ausbildung war dem estnisch-lettischen Defensivbündnisvertrag und der alle drei Randstaaten umfassenden baltischen Entente nicht beschieden.

II.

Die neue außenpolitische Lage der Sowjetunion, die durch die Ereignisse des Herbstes 1939 entstanden ist, hat zu beträchtlicher Aktivierung der Sowjetaußenpolitik geführt, die zuerst in der Besetzung der östlichen Teile Polens ihren Ausdruck fand, dann aber sich auch auf das Baltikum erstreckte.

Am 24. September 1939 traf in Moskau der estnische Außenminister Selter ein in Begleitung des Leiters des Handelsdepartements im estnischen Wirtschaftsministerium³⁾. Am 27. September 1939 erschien eine Meldung der TASS-Agentur über Verhandlungen, die zwischen der UdSSR. und Estland in die Wege geleitet worden seien⁴⁾. Laut dieser Meldung war aus Reval (Tallinn) ein dort interniertes polnisches U-Boot verschwunden; da die Erklärungen der estnischen Regierung zu diesem Vorfall sich als unbefriedigend erwiesen, mußten Verhandlungen eingeleitet werden über die Sicherung der Sowjetgewässer gegen fremde U-Boote, die in den baltischen Gewässern anscheinend Stützpunkte gefunden hatten⁵⁾. Am nächsten Tage meldete die TASS-Agentur aus Leningrad, daß der Sowjetdampfer »Metallist« in der Bucht von Narwa am 27. September von einem unbekanntem U-Boot torpediert und versenkt worden sei⁶⁾; einen Tag darauf erschien in der Sowjetpresse eine TASS-Meldung, daß der Sowjetdampfer »Pionier« wiederum in der Bucht von Narwa und wiederum von einem unbekanntem U-Boot angegriffen worden sei und stranden mußte⁷⁾. Als der estnische Minister

1) v. Gretschaninow, a. a. O. S. 413 ff.

2) Über die Tätigkeit der Konferenzen der baltischen Entente berichtet Kazlauskas, a. a. O. S. 155 ff.

3) Izvestija vom 26. September 1939 Nr. 223.

4) Izvestija vom 27. September 1939 Nr. 224.

5) In der Bucht von Luga konnten nach dieser Meldung Periskope unbekannter U-Boote beobachtet werden.

6) Izvestija vom 28. September 1939 Nr. 225.

7) Izvestija vom 29. September 1939 Nr. 226.

Selter den Gegenstand der Verhandlungen, die die Sowjetregierung mit ihm führen wollte, erfuhr, kehrte er nach Reval (Tallinn) zurück, um mit seiner Regierung Fühlung zu nehmen, und erschien darauf in Moskau in Begleitung des Vorsitzenden des estnischen Parlaments Professor Uluots und des estnischen Völkerrechtlers Professor Piip. Bereits am 28. September 1939 wurde der Pakt über gegenseitige Hilfeleistung zwischen der UdSSR und der Estnischen Republik unterzeichnet¹⁾. Neben der Verpflichtung, sich im Falle eines direkten Angriffs oder einer Angriffsdrohung gegenseitig Hilfe zu leisten (Art. I), verlieh der Vertrag der Sowjetunion das Recht, auf den estnischen Inseln Oesel und Dagö und in der Stadt Baltischport Stützpunkte der Kriegsflotte und einige Flugplätze zu pachten und dort Sowjet-Land- und Luftstreitkräfte in streng begrenzter Zahl zu unterhalten (Art. III). Die vertragschließenden Teile verpflichteten sich ferner, keine Bündnisse abzuschließen und sich nicht an Koalitionen zu beteiligen, die gegen einen der vertragschließenden Teile gerichtet waren (Art. IV). Art. V Abs. 1 bestimmte:

»Die Durchführung dieses Paktes darf in keiner Weise die souveränen Rechte der vertragschließenden Teile, insbesondere ihre wirtschaftlichen Systeme und die Staatsverfassung beeinträchtigen.«

Nach dem Vorbild der Verhandlungen mit Estland wurden in Moskau sofort Verhandlungen mit Lettland und Litauen eingeleitet²⁾, die zum Abschluß von Verträgen führten, welche sich wiederum an das Vorbild des estnischen Vertrages anschlossen. Der Pakt mit Lettland ist am 5. Oktober 1939³⁾ und der Vertrag mit Litauen am 10. Oktober 1939⁴⁾ unterzeichnet worden. Der lettische Pakt schloß sich unmittelbar an das Vorbild des Paktes mit Estland an, enthielt also auch Bestimmungen über Hilfeleistung, über Flottenstützpunkte und Flugplätze. Der Vertrag mit Litauen wich insoweit von diesem Vorbild ab, als er »zum Zwecke der Befestigung der Freundschaft zwischen der UdSSR und Litauen« auch Bestimmungen über die Abtretung der erst vor kurzem von den Sowjettruppen besetzten Stadt Wilna und des Wilnagesbietes an die Litauische Republik enthielt (Art. I)⁵⁾, andererseits aber festsetzte, daß die Sowjetunion und Litauen gemeinsam den Schutz der Staatsgrenzen der Litauischen Republik ausüben sollten (Art. IV). Nach dem Vorbild des estnischen Paktes wurde aber auch im Pakt mit Lettland und im Vertrag mit Litauen betont, daß die Durchführung der

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 925 f.

2) Der lettische Außenminister Munters traf am 2. Oktober 1939 in Moskau ein (Izvestija vom 3. Oktober 1939 Nr. 229) und der litauische Außenminister Urbšis am 3. Oktober 1939 (Izvestija vom 4. Oktober 1939 Nr. 230).

3) Diese Zeitschrift Bd. IX, S. 930 ff.

4) Diese Zeitschrift Bd. IX, S. 923 ff.

5) Vgl. Curt Menzel, Die Lösung der Wilnafrage: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VI, (1939/40), S. 340 ff.

Abkommen in keiner Weise die souveränen Rechte der vertragschließenden Teile beeinträchtigt, insbesondere ihre Staatsverfassung, ihre wirtschaftlichen und sozialen Systeme (Art. V Abs. 1 des lettischen Paktes, Art. VII Abs. 1 des litauischen Vertrages)¹⁾.

In der außenpolitischen Rede, die der Volkskommissar für Auswärtiges Molotov vor dem Obersten Rat der Sowjetunion am 31. Oktober 1939 hielt, ist er auch auf die mit den baltischen Staaten geschlossenen Hilfeleistungsverträge eingegangen²⁾. Die geographische Lage dieser Länder habe die Errichtung von Sowjetstützpunkten auf ihrem Gebiet dringend gefordert, sie dienten der Verteidigung nicht nur der Sowjetunion, sondern auch der baltischen Staaten selbst und förderten daher den Frieden, »an welchem alle unsere Völker interessiert sind«³⁾. Die Hilfeleistungsverträge bedeuteten keine Einmischung der Sowjetunion in die inneren Angelegenheiten Estlands, Lettlands und Litauens, wie es einige ausländische Presseorgane darzustellen versuchten, sie hoben vielmehr die Unversehrtheit der Souveränität der vertragschließenden Staaten und den Grundsatz der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten hervor⁴⁾. Weiter hieß es in der Rede von Molotov⁵⁾:

»Wir stehen für die ehrliche und genaue Durchführung der geschlossenen Pakte auf der Grundlage völliger Gegenseitigkeit und erklären, daß das Geschwätz über die Sowjetisierung der baltischen Län-

1) Über die Hilfeleistungsverträge vgl. Enrico Serra, *Natura giuridica degli accordi tra Russia e Stati baltici: Diritto internazionale* 1939, S. 67 ff., und die Besprechung unten S. 947 f.

2) Vneščerednaja piataja sessija Verchovnogo Soveta SSSR. 31 oktjabrja — 2 nojabrja 1939 g. Stenografičeskij otčet (Die außerordentliche fünfte Session des Obersten Rates der UdSSR. 31. Oktober bis 2. November 1939. Stenographischer Bericht), 1939, S. 14 ff.

3) Vgl. Curt Menzel, a. a. O. S. 348, der in der Gewährung der Stützpunkte eine politisch und völkerrechtlich für Europa neuartige Staatenpraxis erblickt: »Sie dient dem Frieden der Menschheit, indem sie kriegslüsterne fremden Regierungen die Möglichkeit nimmt, kleinere Staaten für den Angriff auf Großvölker auszunutzen, die viele Dutzend Millionen von Menschen zählen, deren Grenzen aber nicht genügend geschützt sind, sondern von den kleineren Staaten aus im Rücken oder in der Flanke bedroht werden können. Hierbei verzichtet die Großmacht, soweit es ihre Lebensbelange irgend zulassen, auf Eingliederung fremdvölkischen Gebietes, begnügt sich vielmehr damit, in diesem militärische Stützpunkte zu unterhalten, die jene Staaten zwar mit einer völkerrechtlichen Servitut belasten, ihnen zugleich aber Dritten gegenüber ihren Bestand garantieren, ohne daß der begünstigte Staat sich in die rein inneren Angelegenheiten des kleineren Staates einmischet.«

4) Auch im Sowjetschrifttum wurde dieser Grundsatz in bezug auf die Hilfeleistungsverträge mit den baltischen Staaten betont: siehe M. Rapoport, *Suščnost' sovremennogo meždunarodnogo prava* (Das Wesen des modernen Völkerrechts): *Sovetskoe gosudarstvo i pravo* (Sowjetstaat und Recht), 1940, Heft 5—6, S. 143, wo der Verf. sagt, daß diese Verträge »ein leuchtendes Beispiel der Achtung der Souveränität und der Unabhängigkeit der kleinen Völker durch den sozialistischen Staat bieten«.

5) Siehe den oben zitierten stenographischen Bericht, S. 15 f.

der nur unseren gemeinsamen Feinden und allen möglichen antisowjetischen Provokateuren von Nutzen ist.«

In unmittelbarem Anschluß an das Inkrafttreten der Hilfeleistungsverträge besetzten die Sowjettruppen die ihnen zugewiesenen Stützpunkte und Flugplätze, ohne daß irgendwelche Zwischenfälle sich ereigneten.

III.

Die Lage, die durch die Hilfeleistungsverträge vom Herbst 1939 geschaffen wurde, blieb nur wenige Monate bestehen. Zweifellos brachte die Besetzung der wichtigsten Stützpunkte an der Ostsee eine beträchtliche Stärkung der strategischen Stellung der Sowjet-Union. Anscheinend konnte aber von der Sowjetregierung angenommen werden, daß die außenpolitische Lage ihr gestatte, die völlige Revision der Verhältnisse im baltischen Raum vorzunehmen.

Ende Mai 1940 entstand — für die Öffentlichkeit ganz unerwartet — eine Spannung in den Beziehungen zwischen der Sowjet-Union und Litauen. Nach einem am 30. Mai in der Sowjetpresse veröffentlichten offiziellen Communiqué ¹⁾ verschwanden verschiedentlich Angehörige der Sowjetgarnisonen, die sich auf Grund des Hilfeleistungspaktes auf dem Gebiete der litauischen Republik befanden. Die im Volkskommissariat für Auswärtiges befindlichen Unterlagen hätten gezeigt, daß dieses »Verschwinden« durch einige Personen organisiert worden sei, die von den litauischen Regierungsorganen protegiert würden. Das Communiqué brachte dann nähere Angaben über zwei Fälle der Entführung von Rotarmisten, wobei die Entführer in beiden Fällen versucht hätten, militärische Informationen von den Entführten zu erlangen. In einem dritten Fall habe ein sowjetischer Unterkommandeur Selbstmord begangen, als die litauischen Behörden versucht hätten, ihn auf Ersuchen des Sowjetkommandos anzuhalten, aber die Erklärungen der offiziellen litauischen Persönlichkeiten über diesen Selbstmord seien widerspruchsvoll. Noch zwei weitere Vorfälle sollen sich ereignet haben, bei denen Sowjetsoldaten in Litauen verschwanden. Das Communiqué teilte mit, daß der Außenkommissar Molotov am 25. Mai dem litauischen Gesandten in Moskau, Natkevičius, erklärt habe, daß die Sowjetregierung ein solches Verhalten der litauischen Behörden gegenüber der Sowjet-Union als provokatorisch und folgenschwer ansehe. Sie verlange von der litauischen Regierung, daß sie sofort Maßnahmen ergreife, um diesen Provokationshandlungen ein Ende zu machen und die verschwundenen Sowjetsoldaten aufzufinden. Die Sowjetregierung sprach die Hoffnung aus, daß die

¹⁾ Izvestija vom 30. Mai 1940 Nr. 123.

litauische Regierung ihren Vorschlägen entgegenkommen und sie nicht zwingen werde, andere Maßnahmen zu ergreifen.

Die litauische Regierung teilte sofort mit, daß sie eine Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit eingesetzt habe, der einige führende litauische Juristen und Offiziere angehörten; sobald die Schuldigen festgestellt seien, würden ihnen die strengsten Strafen auferlegt werden¹⁾. Am 7. Juni 1940 traf der litauische Ministerpräsident Merkys in Moskau ein und führte dort Besprechungen mit Molotov. Nach seiner Rückkehr nach Kaunas am 12. Juni meldete die litauische Telegraphen-Agentur am selben Tage, daß der Ministerpräsident seine Zufriedenheit über den Besuch der Hauptstadt der befreundeten Sowjet-Union zum Ausdruck gebracht habe; an den Aussprachen mit der Sowjetregierung habe auch der litauische Außenminister Urbšys teilgenommen, der noch in Moskau verblieben sei, um einige nicht abgeschlossene Fragen zu beraten²⁾.

Am 14. Juni überreichte Molotov dem litauischen Außenminister Urbšys eine Note folgenden Inhalts³⁾. Die Sowjetregierung halte es für festgestellt, daß im Laufe der letzten Monate in einer Reihe von Fällen — die einzeln aufgezählt werden und sich zum Teil mit denen des oben wiedergegebenen Communiqués decken — Sowjetsoldaten aus den in den litauischen Stützpunkten untergebrachten Truppenteilen verschleppt und mißhandelt worden seien, um militärische Geheimnisse von ihnen zu erfahren. Durch solche Handlungen erstrebten die litauischen Behörden, den Sowjettruppen in Litauen den Aufenthalt unmöglich zu machen. Den gleichen Zweck hätten die Verfolgungen, denen alle litauischen Bürger ausgesetzt seien, welche mit den Sowjettruppen in Litauen in Berührung kämen, wie Angestellte der Kantinen, Waschfrauen, ferner Arbeiter und Techniker, die bei der Errichtung von Sowjetkasernen tätig seien. Diese Repressionen hätten den Zweck, nicht nur den Aufenthalt der Sowjettruppen in Litauen unmöglich zu machen, sondern auch eine feindliche Stimmung gegen diese Truppen hervorzurufen und einen Überfall auf sie vorzubereiten. Alle diese Tatsachen sprächen dafür, daß die litauische Regierung den von ihr mit der Sowjet-Union geschlossenen Hilfeleistungsvertrag grob verletze und einen Überfall auf die in Litauen stationierte Sowjetgarnison vorbereite. Weiter hieß es in der Note:

»Bald nach dem Abschluß des Vertrages über gegenseitige Hilfeleistung zwischen Litauen und der UdSSR. trat die litauische Regierung in ein Militärbündnis mit Lettland und Estland und hat dadurch die sogenannte Baltische Entente, in welcher früher durch ein Militärbündnis nur Lettland und Estland verbunden waren, in ein Militärbündnis

1) Frankfurter Zeitung vom 31. Mai 1940.

2) Berliner Börsen-Zeitung vom 13. Juni 1940.

3) Siehe das TASS-Communiqué über die Beilegung des sowjetisch-litauischen Konfliktes: Izvestija vom 16. Juni 1940 Nr. 137.

der drei Staaten umgewandelt¹⁾). Die Sowjetregierung hält es für festgestellt, daß dieses Militärbündnis gegen die Sowjet-Union gerichtet ist. Im Zusammenhang mit dem Eintritt Litauens in dieses Militärbündnis hat sich die Verbindung der Generalstäbe Litauens, Lettlands und Estlands verstärkt, die unter Geheimhaltung vor der UdSSR. ausgeführt wird. Es ist bekannt, daß im Februar 1940 eine Zeitschrift dieser militärischen Entente gegründet ist, »Baltic Review«, die in englischer, französischer und deutscher Sprache herausgegeben wird.

Alle diese Tatsachen sprechen dafür, daß die litauische Regierung den sowjetisch-litauischen Hilfeleistungsvertrag grob verletzt hat, den Vertrag, der den beiden Partnern verbietet, 'keine Bündnisse abzuschließen, noch sich an Koalitionen zu beteiligen, die gegen einen der vertragsschließenden Teile gerichtet sind' (Art. VI des Vertrages).

Alle diese Verletzungen des sowjetisch-litauischen Vertrages und feindliche Handlungen der litauischen Regierung gegenüber der UdSSR. fanden statt trotz der außerordentlich wohlwollenden und ausgesprochen pro-litauischen Politik der UdSSR. gegenüber Litauen, dem die Sowjet-Union, wie bekannt, auf eigene Initiative die Stadt Wilna und das Wilna-Gebiet übergeben hat.

Die Sowjetregierung ist der Meinung, daß eine solche Lage nicht weiter bestehen bleiben kann.

Die Sowjetregierung hält es für absolut notwendig und dringend:

1. daß der Innenminister, Herr Skučas, und der Chef des Departements der politischen Polizei, Herr Povelajtis, als direkte Urheber der gegen die Sowjet-Union gerichteten provokatorischen Handlungen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;

2. daß in Litauen unverzüglich eine Regierung gebildet wird, die fähig und bereit ist, eine ehrliche Durchführung des sowjetisch-litauischen Vertrages über gegenseitige Hilfeleistung und die entschiedene Bändigung der Feinde dieses Vertrages zu sichern;

3. daß unverzüglich der freie Durchmarsch durch das Gebiet Litauens den sowjetischen Militärformationen gesichert wird, die in den wichtigsten Zentren Litauens untergebracht werden sollen in einer Anzahl, die für die Sicherung der Möglichkeit der Durchführung des sowjetisch-litauischen Vertrages über gegenseitige Hilfeleistung und für die Vorbeugung der gegen die Sowjetgarnison in Litauen gerichteten provokatorischen Handlungen genügt.

Die Sowjetregierung hält die Erfüllung dieser Forderungen für eine elementare Vorbedingung; ohne welche es unmöglich ist zu erreichen, daß der sowjetisch-litauische Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung ehrlich und gewissenhaft ausgeführt wird.

Die Sowjetregierung erwartet die Antwort der litauischen Regierung bis zum 15. Juni 10 Uhr vormittags. Das Nichteintreffen der Ant-

¹⁾ Zu dieser Behauptung der Sowjetnote muß bemerkt werden, daß in den Gesetzblättern ein Militärbündnisvertrag zwischen den baltischen Staaten nicht veröffentlicht worden ist und daß bis dahin Mitteilungen über den Abschluß eines solchen Vertrages nicht in die Presse gelangt waren. Der Defensivbündnisvertrag zwischen Estland und Lettland vom 1. November 1923 (v. Gretschaninow, a. a. O. S. 135ff.) enthielt keine Beitrittsklausel.

wort der litauischen Regierung zu diesem Termin wird als eine Absage der Erfüllung der oben bezeichneten Forderungen der Sowjet-Union betrachtet.«

Am 15. Juni, 9 Uhr vormittags, benachrichtigte der litauische Außenminister Urbšys Molotov von der Annahme des Sowjetultimatums durch die litauische Regierung.

Gleichzeitig mit der Besetzung Litauens durch die Sowjettruppen bildete sich in Kaunas eine linksradikale Regierung¹⁾, die sofort entsprechende Maßnahmen auf politischem und sozialem Gebiete ergriff.

Am Tage nach der Annahme des Sowjetultimatums durch die litauische Regierung, d. h. am 16. Juni 1940, wurden in Moskau dem lettischen und dem estnischen Gesandten gleichlautende Noten überreicht²⁾. Diese beiden Noten enthielten keine Beschuldigungen, die in Lettland und Estland untergebrachten Sowjetgarnisonen Mißhandlungen ausgesetzt zu haben; den einzigen Grund für die Vorwürfe, die gegen diese beiden Länder gerichtet waren, bildete das Weiterbestehen des estnisch-lettischen Bündnisvertrages vom 1. November 1923 und die angeblichen Bemühungen, für dieses Bündnis auch Litauen und Finnland zu gewinnen. In der Note an Lettland heißt es:

»Vor der Unterzeichnung des sowjetisch-lettischen Paktes über gegenseitige Hilfeleistung im Herbst 1939 konnte die Sowjetregierung das Bestehen eines solchen Militärbündnisses dulden, obwohl es seinem Wesen nach auch dem früher geschlossenen sowjetisch-lettischen Nichtangriffspakt widersprach. Aber nach dem Abschluß des sowjetisch-lettischen Hilfeleistungspaktes hält die Sowjetregierung das Bestehen des Militärbündnisses zwischen Lettland, Estland und Litauen nicht nur für unzulässig und unerträglich, sondern auch für sehr gefährlich, weil es die Sicherheit der Grenzen der UdSSR. bedroht:

Die Sowjetregierung hat damit gerechnet, daß nach dem Abschluß des sowjetisch-lettischen Hilfeleistungspaktes Lettland aus dem Militärbündnis mit den anderen baltischen Staaten austreten und daß damit dieses Militärbündnis liquidiert werden würde. Statt dessen hat Lettland mit anderen baltischen Staaten angefangen, das oben genannte Bündnis zu beleben und zu erweitern, worüber folgende Tatsachen den Beweis führen: Die Einberufung von zwei Geheimkonferenzen der drei baltischen Länder im Dezember 1939 und im März 1940, um das erweiterte Militärbündnis mit Estland und Litauen in gehörige Form zu bringen; die Verstärkung der Verbindung der Generalstäbe von Lettland, Estland und Litauen, die unter Geheimhaltung vor der UdSSR. verwirklicht wurde; die Gründung einer speziellen Zeitschrift der militärischen Baltischen Entente 'Baltic Review' im Februar 1940, die in Tallinn in englischer, französischer und deutscher Sprache herausgegeben wird usw.«

¹⁾ Einzelheiten über die Bildung dieser Regierung bringt Walter Meder, *Werdgang und Ende der baltischen Staaten*: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VII, S. 142f.

²⁾ Siehe die TASS-Meldung enthaltend den Wortlaut der Note an Lettland: *Izvestija* vom 17. Juni 1940 Nr. 138.

Die Sowjetregierung hielt es für erwiesen, daß die lettische bzw. die estnische Regierung die Hilfeleistungspakte mit der Sowjet-Union grob verletzt habe, und um die Durchführung dieser Pakte im weiteren zu sichern, stellte sie der lettischen und der estnischen Regierung dieselben Forderungen wie der Regierung Litauens; nämlich eine neue Regierung zu bilden und sich dem Einmarsch der Sowjettruppen nicht zu widersetzen. Die Gesandten Lettlands und Estlands in Moskau gaben noch am selben Tage die Annahme dieser Forderungen durch ihre Regierungen bekannt. Zugleich mit der Besetzung Lettlands und Estlands durch die Sowjettruppen wurden dort linksradikale Regierungen gebildet¹⁾, die unverzüglich begannen, ihr politisches und soziales Programm durchzusetzen.

Am 28. Juni 1940 kündigten Estland und Lettland gleichzeitig den Defensivbündnisvertrag vom 1. November 1923 und den Vertrag vom 17. Februar 1934 über die Ausgestaltung dieses Bündnisvertrages²⁾ mit der Begründung, daß dieser Vertrag den Hilfeleistungspakten mit der Sowjet-Union widerspräche. Am 30. Juni hob Estland und ein paar Tage darauf Lettland und Litauen den Vertrag über die Bildung der baltischen Entente von 1934 auf³⁾.

Nachdem in allen drei baltischen Staaten Mitte Juli Neuwahlen stattgefunden hatten, die zum völligen Sieg der linksradikalen Organisationen führten, die mit der Kommunistischen Partei einen Wahlblock geschlossen hatten, wurden von den Parlamenten Estlands, Lettlands und Litauens einstimmig Deklarationen angenommen über die Einführung des Sowjetregimes und über den Antrag an die Sowjetregierung, in die Sowjet-Union aufgenommen zu werden⁴⁾.

Noch vor der Diskussion über diese Anträge hielt Molotov am 1. August 1940 im Obersten Rat der Sowjet-Union eine außenpolitische Rede⁵⁾, in welcher er u. a. ausführte:

»Die Frage der gegenseitigen Beziehungen der Sowjet-Union und der baltischen Länder ist in der letzten Zeit in neuer Weise gestellt worden, insoweit die mit Litauen, Lettland und Estland geschlossenen Hilfeleistungspakte keine gebührenden Ergebnisse gebracht haben. Der Abschluß dieser Pakte hat, wie auch zu erwarten war, nicht zu einer

1) Über die Formen, in denen sich der Regierungswechsel in Estland und Lettland vollzog, berichtet Walter Meder, a. a. O. S. 144f.

2) Pravda vom 29. Juni 1940 Nr. 179; Völkischer Beobachter vom 1. Juli 1940.

3) Izvestija vom 2. Juli 1940 Nr. 150; Izvestija vom 4. Juli 1940 Nr. 152; Neue Zürcher Zeitung vom 3. Juli 1940.

4) Die estnische Deklaration: Ostsee-Zeitung vom 22. Juli 1940; die lettische Erklärung vom 21. Juli 1940: Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1940 Nr. 14, Art. 163; die litauische Deklaration vom 21. Juli 1940 (verkündigt am 22. Juli): Vyriausybės žinios vom 22. Juli 1940 (Nr. 719), Nr. 5744 (S. 520). Vgl. auch Pravda vom 22. Juli 1940 Nr. 202.

5) Izvestija vom 2. August 1940 Nr. 177.

Annäherung Litauens, Lettlands und Estlands an die Sowjet-Union geführt, da die regierenden bourgeoisen Gruppen dieser Länder sich einer solchen Annäherung widersetzen. Diese regierenden Gruppen sind nicht nur den Weg der Annäherung an die Sowjet-Union nicht gegangen, was man eigentlich nach dem Abschluß der Hilfeleistungspakte erwarten durfte, sondern sind den Weg der Verstärkung der feindlichen Handlungen gegenüber der Sowjet-Union gegangen, die sie heimlich und hinter dem Rücken der UdSSR. durchgeführt haben. Zu diesem Zweck wurde die sogenannte Baltische Entente ausgenutzt, in der früher durch ein gegen die UdSSR. gerichtetes Militärbündnis nur Lettland und Estland gebunden waren, die aber seit Ende des vorigen Jahres sich in ein Militärbündnis verwandelt hat, das außer Lettland und Estland auch Litauen umfaßt.

Daraus ergibt sich, daß die regierenden bourgeoisen Gruppen Litauens, Lettlands und Estlands sich als unfähig erwiesen haben zur ehrlichen Durchführung der mit der Sowjet-Union geschlossenen Hilfeleistungspakte, daß sie im Gegenteil die der Sowjet-Union feindliche Tätigkeit noch verstärkt haben. Die Zahl der Tatsachen, die dafür sprachen, daß die Regierungen dieser Länder die mit der UdSSR. geschlossenen Hilfeleistungspakte grob verletzt, wurde immer größer. Es war gänzlich unmöglich, eine solche Situation, insbesondere unter den Bedingungen der heutigen internationalen Lage, weiter zu dulden. Aus diesen Gründen sind daher die Ihnen bekannten Forderungen der Sowjetregierung betr. die Änderung der Regierungen Litauens, Lettlands und Estlands und die Einführung von Ergänzungsstellen der Roten Armee in die Gebiete dieser Staaten erfolgt.

Die Ergebnisse dieser Schritte unserer Regierung sind Ihnen bekannt.«

Weiter schilderte Molotov die Vorgänge der Sowjetisierung der baltischen Länder und ihren Wunsch, in die Sowjet-Union eingegliedert zu werden. Nachdem die Vertreter jedes der drei baltischen Parlamente diese Anträge vor dem Obersten Rat der Sowjet-Union begründet hatten¹⁾, verabschiedete der Oberste Rat einstimmig Gesetze über die Eingliederung der drei baltischen Republiken in die UdSSR. und zwar am 3. August 1940 das Gesetz über die Eingliederung Litauens, am 5. August das Gesetz über die Eingliederung Lettlands und am 6. August das Gesetz über die Eingliederung Estlands²⁾. Alle drei Gesetze nehmen diese Republiken als gleichberechtigte Bundesrepubliken in die Sowjet-Union auf, ordnen die Wahlen zu dem Obersten Rat der UdSSR. in ihnen an und beauftragen das Präsidium des Obersten Rates, den Tag dieser Wahlen festzusetzen. Das Gesetz über die Eingliederung Litauens überträgt außerdem, auf Antrag des Obersten Rates der Weißrussischen

¹⁾ Siehe Izvestija vom 4. August 1940 Nr. 179 (die Reden der litauischen Vertreter), vom 6. August 1940 Nr. 180 (die Reden der lettischen Vertreter) und vom 7. August 1940 Nr. 181 (die Reden der estnischen Vertreter).

²⁾ Alle drei Gesetze sind abgedruckt in den Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 22. August 1940 Nr. 28; deutsche Übersetzung: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VII, S. 182f.

S. S. Republik, einige Gebiete mit überwiegend litauischer Bevölkerung, die bis jetzt zum Bestand Weißrußlands gehörten, der Litauischen S. S. Republik und beauftragt die Obersten Räte dieser Republiken, einen Entwurf der genauen Grenzziehung zwischen ihnen dem Obersten Rat der UdSSR. vorzulegen¹⁾. Auf diese Weise entstanden die vierzehnte, fünfzehnte und sechzehnte Bundesrepublik der Sowjet-Union. Am 7. August 1940 wurde ein Gesetz erlassen, das die durch die Eingliederung der baltischen Staaten notwendig gewordenen Änderungen und Ergänzungen im Text der Bundesverfassung der Sowjet-Union vollzog²⁾.

Von den aus der Eingliederung der baltischen Staaten in die Sowjet-Union sich ergebenden Rechtsfragen, die im Sowjetrecht eine gesetzliche Regelung gefunden haben, muß vor allem die Staatsangehörigkeitsfrage erwähnt werden. Sie ist am 7. September 1940 durch eine Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. geregelt worden³⁾. Das geltende Staatsangehörigkeitsgesetz der Sowjet-Union vom 19. August 1938⁴⁾ (Art. 1) setzt, entsprechend der geltenden Bundesverfassung, fest, daß jeder Staatsangehörige einer Bundesrepublik zugleich Staatsangehöriger der UdSSR ist. Dementsprechend erklärt die Verordnung vom 7. September 1940 (Art. 1), daß die Staatsangehörigen der Litauischen, Lettischen und Estnischen S. S. Republiken vom Tage der Aufnahme dieser Republiken in die Sowjet-Union ab die Staatsangehörigkeit der UdSSR. erworben haben. Soweit sie sich im Auslande aufhalten, müssen sie sich allerdings bis zum 1. November 1940 in den Sowjetgesandtschaften oder Konsulaten registrieren lassen; unterlassen sie das, so verlieren sie von diesem Tage ab die Sowjetstaatsangehörigkeit: das Gesetz sagt ausdrücklich, daß sie dann nur im allgemeinen Wege eingebürgert werden können. Staatenlose, soweit sie zu nationalen Minderheiten gehören, die vor der Einführung des Sowjetregimes in Litauen, Lettland und Estland die Staatsangehörigkeit in diesen Ländern nicht erwerben konnten, erwerben die Sowjetstaatsangehörigkeit, als ob sie litauische, lettische oder estnische Staatsangehörige wären; alle übrigen Staatenlosen (auch die russischen Emigranten) können nur im allgemeinen Wege eingebürgert werden.

¹⁾ Die Grenze zwischen der Weißrussischen und der Litauischen S. S. Republik ist dann durch eine Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. vom 6. November 1940 festgesetzt worden: *Vedomosti Verchovnogo Soveta* vom 13. November 1940 Nr. 45. Diese Verordnung ist durch ein Gesetz vom 1. März 1941 bestätigt worden: *Vedomosti Verschovnogo Soveta* vom 9. März 1941 Nr. 12.

²⁾ *Vedomosti Verchovnogo Soveta* vom 22. August 1940 Nr. 28; deutsche Übersetzung: *Zeitschrift für osteurop. Recht*, N. F. Bd. VII, S. 183.

³⁾ *Vedomosti Verchovnogo Soveta* vom 17. September 1940 Nr. 31; deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Makarov: *Z. f. osteurop. Recht*, N. F. Bd. VII, S. 184ff.

⁴⁾ Diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 80r.

Durch eine Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. vom 6. November 1940¹⁾ wurde »entsprechend dem Gesuche der Regierungen der Litauischen, Lettischen und Estnischen S. S. Republik« die provisorische Anwendung einer Reihe von Gesetzbüchern der RSFSR. auf dem Gebiete der baltischen Republiken gestattet (Art. 1), und zwar der Straf- und Zivilgesetzbücher, der beiden Prozeßordnungen, des Arbeitsgesetzbuches und des Familiengesetzbuches (Kodex der Gesetze über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft); diese Inkraftsetzung war als eine provisorische bezeichnet, weil gemäß der geltenden Bundesverfassung der UdSSR. entsprechende Bundesgesetzbücher ausgearbeitet werden müssen. Die Verordnung erklärt ferner, daß die Vollstreckung aller Urteile und Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen aus der Zeit vor der Einführung des Sowjetregimes in den baltischen Staaten, die noch nicht vollstreckt worden sind, unterbleiben muß; die entsprechenden Sachen müssen überprüft werden gemäß den Gesetzbüchern der RSFSR. (Art. 2). Die Einleitung des Verfahrens in Strafsachen, falls die Straftat vor der Einführung des Sowjetregimes begangen ist, wie auch die Weiterführung des bereits vor der Sowjetisierung der baltischen Länder eingeleiteten Verfahrens sollen gemäß den Gesetzbüchern der RSFSR. erfolgen (Art. 3). Was die Zivilsachen betrifft, so sind alle Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, gleichviel wann die betreffenden Rechtsverhältnisse entstanden sind, nach den Gesetzbüchern der RSFSR. und nach den Gesetzen und Verordnungen der Sowjet-Union und der baltischen Sowjetrepubliken zu beurteilen (Art. 4).

IV.

Was die Auswirkung der Eingliederung der baltischen Staaten in die Sowjet-Union auf ihre Beziehungen zu dritten Staaten betrifft, so ist Folgendes zu berichten. Eine Erklärung über die Nicht-Anerkennung der Eingliederung der baltischen Staaten in die Sowjet-Union hat nach einer Pressemitteilung²⁾ nur das portugiesische Ministerium für Auswärtiges abgegeben: alle Verträge, die Portugal mit den baltischen Staaten geschlossen hat, werden jedoch vom Standpunkt der portugiesischen Regierung als suspendiert betrachtet, solange diese Eingliederung dauert. Es muß daran erinnert werden, daß Portugal keine diplomatischen Beziehungen zu der Sowjet-Union unterhält.

¹⁾ Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 18. November 1940 Nr. 46.

²⁾ Svenska Dagbladet vom 2. September 1940. — Der amerikanische stellvertretende Staatssekretär Welles hat am 23. Juli 1940 in einer Erklärung darauf hingewiesen, daß die Beseitigung der Unabhängigkeit der kleinen baltischen Republiken durch einen ihrer mächtigen Nachbarn ein Verfahren darstelle, das mit den Grundsätzen der amerikanischen Politik nicht in Einklang stehe (siehe Department of State Bulletin, Vol. III, S. 48).

Soweit die Eingliederung anerkannt wurde, kam es in der diplomatischen Praxis zur Behandlung folgender Fragen.

Zuerst muß das Problem des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts der baltischen Länder erwähnt werden. Da nach der geltenden Bundesverfassung der UdSSR. vom 5. Dezember 1936 (Art. 14 § a) den Bundesorganen die Vertretung des Bundes in internationalen Beziehungen zukommt, mußten die baltischen Republiken ihr Recht einbüßen, diplomatische Vertreter zu entsenden und zu empfangen. Die Sowjetregierung hat am 11. August 1940 den fremden Regierungen mitgeteilt, daß die Eingliederung Litauens, Lettlands und Estlands in die Sowjet-Union die Einstellung der Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen dieser Länder zur Folge habe; die Funktionen dieser Vertretungen seien auf die diplomatischen und konsularischen Organe der UdSSR. übergegangen¹⁾. Gleichzeitig hat die Sowjetregierung die bei ihr akkreditierten Missionschefs gebeten, zum 25. August alle diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den baltischen Ländern aufzulösen²⁾. Dieser Aufforderung haben die einzelnen Staaten, wenn auch nicht alle zu dem gleichen Termin, Folge geleistet³⁾.

Gegenstand der diplomatischen Verhandlungen bildeten die Guthaben der baltischen Länder im Auslande und die Forderungen der ausländischen Regierungen an die baltischen Staaten. Die Vereinigten Staaten haben alle Zahlungen an die baltischen Länder bereits am 15. Juli 1940 mit Wirkung vom 10. Juli gesperrt⁴⁾. Die Frage der baltischen Guthaben in England wurde zwischen dem Sowjetbotschafter Maisky und Lord Halifax im September besprochen⁵⁾, wobei nach Zeitungsmeldungen die Sowjetregierung ein Sonderabkommen über diese Guthaben und über die englischen Forderungen an die ehemaligen baltischen Staaten wünschte, die englische Regierung dagegen diese Frage mit dem allgemeinen Problem der englisch-sowjetrussischen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu verbinden suchte. Die baltischen Guthaben sollen 4 Millionen Pfund betreffen, dagegen soll

¹⁾ In bezug auf Deutschland siehe Völkischer Beobachter vom 18. August 1940; in bezug auf England vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 13. August 1940.

²⁾ Völkischer Beobachter, a. a. O.; vgl. Frankfurter Zeitung vom 13. August 1940; Osservatore Romano vom 14. August 1940.

³⁾ Die diplomatischen Vertretungen der Vereinigten Staaten in den baltischen Ländern haben ihre Tätigkeit mit Wirkung ab 5. September eingestellt (Pester Lloyd vom 8. September 1940; Svenska Dagbladet vom 8. September 1940). Die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate sind am 31. August geschlossen worden (Frankfurter Zeitung vom 1. September 1940). Erst am 4. Oktober wurde gemeldet, daß der ungarische Gesandte in Helsinki seiner Betrauung mit der Vertretung in Estland, Lettland und Litauen enthoben worden ist (Pester Lloyd vom 4. Oktober 1940).

⁴⁾ Executive Order vom 15. Juli 1940 Nr. 8484, 5 F. R. 2586.

⁵⁾ Relazioni Internazionali vom 21. September 1940 Nr. 38, S. 1420; Deutsche Allgemeine Zeitung vom 17. und Pester Lloyd vom 14. September 1940.

die englische Regierung 5 Millionen Pfund Gegenforderungen geltend machen wollen für Investitionen britischen Kapitals in den baltischen Ländern. Außerdem soll die englische Regierung den Wunsch geäußert haben, die in den britischen Häfen liegenden estnischen und lettischen Schiffe bis zum Kriegsende zu befrachten. Zu einer Verständigung soll es bei diesen Verhandlungen nicht gekommen sein. Mitte Oktober hat die englische Regierung die genannten estnischen und lettischen Schiffe beschlagnahmt¹⁾, woraufhin die Sowjetbotschaft in London bei Lord Halifax einen Protest erhoben hat²⁾. Lord Halifax soll erwidert haben, daß die Beschlagnahme der endgültigen Entscheidung über die Besitzrechte nicht vorgreifen solle. Zu weiteren Verhandlungen ist es bis jetzt nicht gekommen.

Makarov.

Abgeschlossen Anfang Januar 1941

Die rumänischen Gebietsabtretungen an Ungarn und Bulgarien und die Regelung damit zusammenhängender Volkstumsfragen³⁾

(Wiener Schiedsspruch nebst Protokollen — Vertrag von Krajova)

Mit der Besetzung Bessarabiens und der nördlichen Bukowina durch Sowjetrußland⁴⁾ trat auch die Frage der Revision der rumänischen Grenzen gegenüber Ungarn und Bulgarien in ein entscheidendes Stadium. Die am 28. Juni 1940 erfolgten Gebietsabtretungen an Sowjetrußland zeigten, daß Rumänien, das aus eigenen Kräften dem seit Kriegsbeginn immer unterschiedener werdenden Revisionsdruck seiner Nachbarn nicht

¹⁾ Deutsche Allgemeine Zeitung vom 18. Oktober 1940, Abend-Ausgabe.

²⁾ Deutsche Allgemeine Zeitung vom 19. Oktober 1940, Abend-Ausgabe; Frankfurter Zeitung vom 20. Oktober 1940.

³⁾ Schrifttum. Einen Überblick über die Probleme Großrumäniens bietet unter Beachtung des rumänischen Standpunktes Roucek, *Contemporary Roumania and her Problems* (Stanford University Press California 1932). Über die Geschichte des rumänischen Volkes sind in deutscher Sprache vor allem zu nennen: Jorga, *Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildungen*, 2 Bde (Gotha 1905) und vom gleichen Verfasser: *Geschichte der Rumänen und ihrer Kultur* (Hermannstadt 1929). — Von dem umfangreichen Schrifttum über Siebenbürgen ist vor allem der Sammelband »Siebenbürgen«, hrsg. von der Ungarischen Historischen Gesellschaft (Budapest 1940), zu nennen, in dem die Frage vom ungarischen Standpunkt umfassend und abschließend behandelt wird. Vom rumänischen Standpunkt haben die Siebenbürger Frage zuletzt behandelt: Dragomir, *La Transylvanie roumaine et ses minorités ethniques* (Bucarest 1934); Boteni, *Les minorités en Transylvanie* (Paris 1938). Zur Geschichte Siebenbürgens siehe auch Jorga, *Histoire des Roumains de Transylvanie et de Hongrie*, 2 Bde (Bukarest 1915/16); Teutsch, *Geschichte der Siebenbürger Sachsen*, 4 Bde (Hermannstadt 1899—1926); Bd. 4 auch u. d. T.: *Die Siebenbürger Sachsen in den letzten fünfzig Jahren. 1868—1919* (Hermannstadt 1926); Kaindl, *Die Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern*, 2 Bde (Gotha 1907). Die Unabhängigkeitsbestrebungen der Rumänen